

**Bekanntmachung Nr. 377/2022  
des Amtes Mitteldithmarschen  
für die Gemeinde Odderade**

**3. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Abgaben  
für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung  
der Gemeinde Odderade  
(Beitrags- und Gebührensatzung) in der Fassung vom 13.12.2013**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 27 Abs. 1 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022, (GVOBl. S. 153), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Ges. v. 04.05.2022, (GVOBl. S. 564) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425) geändert worden ist wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Odderade vom 13.12.2013 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderungen**

**§ 17 Veranlagung erhält folgende Fassung:**

- 1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr können Abschlagszahlungen verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschild des vorherigen Erhebungszeitraumes oder nach dem voraussichtlichen Entgelt für den laufenden Erhebungszeitraum.
- 2) Abschlagszahlungen werden nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigung vom Wasserverband Süderdithmarschen (Beitrags- und Gebührensatzung) festgesetzt.
- 3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so werden den Vorausleistungen die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht zugrunde gelegt. Diese Flächen hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Verpflichtung bzw. einer Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde die Flächen schätzen.

**§ 19 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht erhält folgende Fassung**

Die Abgabepflichtigen haben dem Wasserverband Süderdithmarschen bzw. der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Wasserverband Süderdithmarschen bzw. der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte des Wasserverbandes Süderdithmarschen bzw. Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2022 in Kraft.

Odderade, den 12.09.2022

gez.  
Gemeinde Odderade  
Andreas Ruge  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird am **01.11.2022** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse [www.mitteldithmarschen.de](http://www.mitteldithmarschen.de) veröffentlicht.

Meldorf, den 01.11.2022

Amt Mitteldithmarschen  
-Der Amtsdirektor-  
gez. Stefan Oing  
-Amtsdirektor-